

Die Gemeinde Kröning erläßt aufgrund der Art. 23, Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung -GO- folgende

BENUTZUNGSSATZUNG

§ 1 Allgemeines

1. Die Gemeinde Kröning betreibt für das Gebiet der Gemeinde Kröning einen gemeindlichen Kindergarten als öffentliche Einrichtung im Sinne des Art. 21 GO.
2. Träger des Kindergartens ist die Gemeinde Kröning (Art. 2 Abs. 2 BayKiG).
3. Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so wird die Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
 1. Kinder, die im Einzugsbereich des Kindergartenbedarfsplanes wohnen,
 2. Kinder, deren Mutter oder Vater alleinerziehend ist,
 3. Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet,
 4. Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind.

Zum Nachweis der Dringlichkeitsstufen 2 bis 4 sind auf Anforderung entsprechende Unterlagen beizubringen.

§ 2 Anmeldung

1. Die Anmeldung ist während der Betriebszeit des Kindergartens möglich; frühestmöglicher Anmeldetermin ist das Jahr, in dem das anzumeldende Kind das 3. Lebensjahr vollendet.
2. Anmeldende Personen sind verpflichtet bei der Anmeldung Auskünfte zur Person des aufzunehmenden Kindes und des/der Erziehungsberechtigten zu geben.

§ 3 Aufnahme

1. Die Aufnahme ist grundsätzlich nicht fristgebunden; eine Anmeldung vor dem jeweiligen Anmeldestichtag (i. d. Regel der 01. März eines Kalenderjahres) ist jedoch nicht möglich.
2. Kinder, die wegen Mangels an freien Plätzen nicht aufgenommen werden können, werden in eine Vormerkliste eingetragen.
Die Aufnahme bestimmt sich im Übrigen nach Maßgabe der Dringlichkeitsstufen gem. § 1 Abs. 3 dieser Benutzungssatzung.

§ 4 Ärztliches Attest

Spätestens bei Aufnahme in den Kindergarten ist ein Nachweis über eine ärztliche allgemeine Untersuchung zu erbringen.

§ 5 Öffnungszeiten

Im Kindergarten gelten für die Gruppen folgende Öffnungszeiten:

- a) Überzogene (6-Stunden-)Gruppe:
von 07:30 Uhr bis 13:30 Uhr
- b) Halbtags (Vormittags)
von 07:30 Uhr bis 11:30 Uhr

Die Kinder können ab 07:15 Uhr in den Kindergarten gebracht werden und sind bis spätestens zum Ende der Öffnungszeiten abzuholen.

In der Zeit von 07:15 Uhr bis 07:30 Uhr findet keine Betreuung der Kinder sondern lediglich eine Beaufsichtigung statt.

§ 6 Verpflegung

Kinder, die die überzogene Gruppe besuchen, erhalten im Kindergarten kein Mittagessen.

§ 7 Regelmäßiger Besuch, Aufsichtspflicht

1. Der Kindergarten kann seine Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind den Kindergarten regelmäßig besucht.
Die Erziehungsberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.
2. Ein selbständiges Nachhausegehen der Kinder ist nicht zulässig. Die Eltern sind verpflichtet, die Kinder rechtzeitig (vgl. § 5 Öffnungszeiten) abzuholen.
3. Absatz 2 gilt nicht, wenn die Kinder mit Omnibussen befördert und dort von Aufsichtspersonen beaufsichtigt werden.
4. Die Bestellung einer Aufsichtsperson für die Omnibusse regeln die Eltern durch Vereinbarung mit dem Seitens der Eltern zu beauftragenden Busunternehmer.
5. Weitere diesbezügliche Vereinbarungen zwischen Elternbeirat und Gemeinde bzw. Gemeinde und Aufsichtspersonen bleiben unberührt.

§ 8 Krankheit, Anzeige

1. Kinder, die erkrankt sind, sollen den Kindergarten während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
Leidet das Kind an einer ansteckenden Krankheit, ist der Kindergarten von der Erkrankung und der Art der Krankheit unverzüglich zu unterrichten.
Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder an einer ansteckenden Krankheit leiden.
Die Leitung des Kindergartens kann die Wiederzulassung des Kindes zum Besuch von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Negativattestest abhängig machen.
2. Erkrankungen sollen im Übrigen der Kindergartenleitung unter Angabe des Krankheitsgrundes mitgeteilt werden; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll dabei angegeben werden.
3. Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen den Kindergarten nicht betreten.

§ 9 Ausluß von Besuch, Kündigung durch den Träger

1. Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer mindestens zweiwöchigen Kündigungsfrist vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) innerhalb der beiden letzten Monate unentschuldigt gefehlt hat oder
 - b) innerhalb des laufenden Kindergartenjahres (vgl. § 11) insgesamt mehr als 4 Wochen unentschuldigt gefehlt hat.
2. Zum Ende des Kindergartenjahres kann der Träger unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Wochen kündigen, sofern ein wichtiger Grund vorliegt.
3. Bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen gegen diese Benutzungssatzung kann das Kind mit Wirkung zum Monatsende vom Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden. Dies gilt insbesondere für den Fall, daß die Besuchsgebühr während der letzten 3 Monate trotz Fälligkeit und Mahnung nicht entrichtet wurde.

§ 10 Kündigung durch Erziehungsberechtigte

1. Kündigung durch Erziehungsberechtigte ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Wochen zulässig.
2. Die Kündigung sollte schriftlich bei der Gemeinde oder der Kindergartenleitung erfolgen.
3. Während der letzten 3 Monate des Kindergartenjahres ist die Kündigung nur zum Ende des Kindergartenjahres zulässig.

§ 11 Kindergartenjahr

Das Kindergartenjahr beginnt am 01. September und endet am 31. August eines Kalenderjahres.

§ 12 Mitwirkung der Erziehungsberechtigten, Sprechstunden

Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit im Kindergarten hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Eltern ab.

Die Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen.

Daneben können Sprechstunden telefonisch gesondert vereinbart werden, soweit durch solche Sondervereinbarungen die Bildungs- und Erziehungsarbeit im Kindergarten nicht beeinträchtigt wird.

§ 13 Unfallversicherung

Für Besucher des Kindergartens besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gem. § 539 der Reichsversicherungsordnung -RVO-.

§ 14 Kindertagegebühren-Satzung

In einer gesonderten Kindertagegebühren-Satzung regelt die Gemeinde Kröning

- die monatlichen Besuchsgebühren
- Ermäßigungen und Zuschläge
- Fälligkeit
- Auskunftspflichten.

§ 15 Inkrafttreten, Geltungsbereich

Diese Satzung tritt am 01. September 1993 in Kraft.

Gemeinde Kröning

Gerzen, den 3.6.93

Weis
1. Bürgermeister

Hinweis für Internetbesucher:

Bei diesen Vorschriften handelt es sich um Rechtsvorschriften, die nur in ihrer Originalversion Rechtsgültigkeit besitzen. Sie werden gebeten, den Inhalt dieser Daten nicht zu vervielfältigen und an Dritte weiter zu geben.

Die rechtsgültige Ausfertigung ist, während der üblichen Amtsstunden der Verwaltungsgemeinschaft Gerzen, dort einsehbar.
Der Abdruck hier dient nur der Vorinformation.

Verwaltungsgemeinschaft Gerzen